

Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

(vom 26. November 2003)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. Läden der Detailhandelsbetriebe sind Geschäftslokale und ständige Verkaufsstellen mit einem Angebot an Waren zur Veräusserung an Endverbraucher.

Begriffe
a) Läden der
Detailhandels-
betriebe

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle bleiben die Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes vorbehalten.

§ 2. Zentren des öffentlichen Verkehrs sind Knotenpunkte des öffentlichen Verkehrs mit erheblichem Passagieraufkommen.

b) Zentren des
öffentlichen
Verkehrs

§ 3. Vom Verbot der Ladenöffnung an öffentlichen Ruhetagen gemäss § 5 Absatz 1 des Gesetzes sind weiter ausgenommen:

Ausnahmen
vom Laden-
schluss an
öffentlichen
Ruhetagen

- a) Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien,
- b) Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien,
- c) Blumengeschäfte,
- d) Kioske im Sinne von Art. 26 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz,
- e) Kleinläden, die zu Tankstellen gehören und auf Autobahnraststätten oder an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr liegen,
- f) Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen in Bezug auf den Verkauf von Treibstoffen, Bestandteilen und Zubehör für die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sowie Kioskartikeln.

Als Kleinläden gelten Lokale mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², die ein Waren- und Dienstleistungsangebot führen, das überwiegend auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist.

§ 4. Die Volkswirtschaftsdirektion übt die Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes und dieser Verordnung durch die Gemeinden aus. Sie kann Weisungen erlassen.

Aufsicht

822.41

Verordnung zum Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat auf den Ersten des darauf folgenden Monats in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Huber

Der Staatsschreiber:

Husi

Die vorstehende Verordnung wird genehmigt.

Zürich, 26. April 2004

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Ernst Stocker

Die Sekretärin:

Regula Thalmann